

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>717/ 16- 21</b>
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG); Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Kreis Groß-Gerau

**M-Nr.:** 158/20

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Landrat als Kreisordnungsbehörde, gemäß Anlage wird zugestimmt.

**Begründung/Erläuterung:**

A. Ziel

Ziel ist die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) über eine einheitliche Stelle bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau.

B. Problem

Am 01.07.2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft, durch welches umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden.

Der Vollzug des ProstSchG wird, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung, in Städten und Gemeinden ab 7.500 Einwohnern von den Bürgermeistern als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen.

Das Anmeldeverfahren und die damit verbundenen gesetzlich geforderten Beratungs- und Informationsgespräche erfordern entsprechende Ressourcen und Qualifikation der

Mitarbeiter\*innen, welche in den jeweiligen kommunalen Verwaltungen derzeit nicht vorhanden sind.

### C. Lösungsvorschlag

Im 4. Quartal 2018 wurde daher im Rahmen des kreisweiten IKZ-Prozesses eine interkommunale Projektgruppe gebildet, die eine Kooperation zur Umsetzung des ProstSchG prüfen und bewerten sollte. Zehn Städte und Gemeinden sowie der Kreis Groß-Gerau haben sich an diesem Projekt beteiligt. Die Projektgruppe hat sich aus den folgenden Gründen klar für eine Aufgabenübertragung auf den Kreis Groß-Gerau ausgesprochen:

#### Anmeldeverfahren nach § 3 ProstSchG und betriebliche Erlaubnisverfahren nach § 12 ProstSchG

In den Ordnungsämtern der Kommunen haben sich die zuständigen Mitarbeiter\*innen mit den Aufgaben nach dem neuen ProstSchG befasst. Eine Spezialisierung ist jedoch in der Regel nicht erreichbar. Zum einen existieren vor Ort meist wenige Fälle, so dass sich keine Routine einstellen kann, zum anderen hat das Land Hessen keine rechtlichen Vorgaben zur Durchführung zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der künftig pflichtigen Anmeldung ist die Schaffung einer nicht stigmatisierenden Anmeldesituation mit größtmöglicher Diskretion notwendig (§ 8 ProstSchG). Dies bedeutet, dass die Prostituierten anonym und unauffällig ihre Anmeldung vornehmen können müssen, damit ihr Anspruch auf Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Datenschutz gewahrt wird. Diese Situation in den Kommunen zu schaffen, ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten i.d.R. nicht einfach möglich.

#### Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 ProstSchG

Neben der Tätigkeit zum Anmelde- und Erlaubnisverfahren sind nach dem ProstSchG auch Kontrollen notwendig. Diese werden bei Einrichtung eines Prostitutionsbetriebes erforderlich. Im Anschluss sind regelmäßige Kontrollen nach Genehmigung des Betriebes durchzuführen. Aber nicht nur gemeldete Betriebe sind zu kontrollieren, sondern auch die nicht gemeldeten Gewerbe müssen verfolgt werden. Betrachtet man sich die einschlägigen Portale, auf denen Sexarbeiter\*innen ihre Dienste anbieten, findet man im Kreis Groß-Gerau hunderte von Einträgen. Dies korrespondiert nicht mit den bisherigen Anmeldezahlen.

Hinzu kommen noch die durch Ausführungsbestimmungen als Sexarbeit deklarierten Gewerbe, wie Massagesalons, Heilpraktiker\*innen und Tantra-Masseur\*innen. Diese müssten dahingehend überprüft werden, ob eine Anmeldepflicht vorliegt. Derzeit werden keine Kontrollen von den Kommunen durchgeführt, da in den Kommunen keine personellen Ressourcen für diese Aufgaben / Tätigkeiten vorhanden sind.

#### Technik

Ein weiterer Aspekt gilt der technischen Ausstattung der Anmeldestellen. Die Ausweispapiere, die nur im 100er Pack bei der Bundesdruckerei erhältlich sind, können nur mit einem speziellen Tintenstrahldrucker bedruckt werden. Alle Kommunen müssten solch einen Drucker und einen Pack Ausweispapiere erwerben, selbst wenn sie nur sehr wenige Fälle im Jahr bearbeiten.

#### Übertragung der Aufgaben auf den Kreis Groß-Gerau

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können nach § 1 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz-Vollzugsverordnung festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Es ist vorgesehen, dass der Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschließt, die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, wenn dies auch Absicht der Kommunen ist. Auf eine entsprechende Abfrage vom November 2019 haben zehn Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau ihr grundsätzliches Teilnahmeinteresse bekundet.

#### D. Kosten

Die Kosten des Kreises Groß-Gerau für Personal- und Sachmittel, die für die Übernahme der Aufgaben erforderlich sind, werden von den Kommunen zu 20% und durch den Kreis zu 80 % (aus Gebühreneinnahmen, Verwarnungs- und Bußgeldern) gedeckt. Der kommunale Anteil wird jährlich ermittelt und den Kommunen rechtzeitig zur Haushaltsplanung bis 30.9. eines Jahres für das Folgejahr mitgeteilt. Eine Kostenschätzung für 2020 ist der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt, berechnet auf der Basis einer Teilnahme von 11 Kommunen (10 Städte und Gemeinden sowie Kreis Groß-Gerau). Nach Abschluss eines Jahres sind die vom Kreis Groß-Gerau aufgewendeten Sach- und Personalkosten im 1. Quartal des Folgejahres mit den erzielten Einnahmen gegenzurechnen. Entstandene Überschüsse werden gegen die jeweiligen Forderungen des Kreises für das 1. Quartal aufgerechnet oder auf Wunsch der jeweiligen Kommune anteilig an diese zurückgezahlt.

#### E. Sonstiges

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen werden. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform gilt auch auf digitalem Weg als gewahrt. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

Im Falle einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeiten tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Datum der Zuständigkeitsänderung außer Kraft.

Nach Beschlussfassung der beteiligungsinteressierten Kommunen werden beim Land Hessen Fördermittel für die interkommunale Kooperation beantragt. Derzeit kann noch keine Aussage getroffen werden, ob eine Förderfähigkeit für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben nach dem ProstSchG besteht.

Rüsselsheim am Main, den 19.05.2020

Udo Bausch  
Oberbürgermeister